



Organ der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht, International Fiscal Association.  
In Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer

## Zeitschrift für europäische und internationale Steuer- und Wirtschaftsberatung

<b>Aufsätze</b>	<b>Treaty Override und § 50d Abs. 10 EStG, von Prof. Dr. Gerrit Frotscher</b>	593
	<b>Keine Rückwirkung des § 1 Abs. 3 AStG in die Zeit vor 2008, von Dr. Ulf Andresen und Christian Schoppe</b>	600
	<b>Der sog. Carried Interest im internationalen Steuerrecht – die deutsche Perspektive, von Dr. Bernd Früchtl</b>	604
	<b>Fiktive Anrechnung von Quellensteuern auf Lizenzgebühren, von Dr. Michael Pfaar und Friederike Jüngling</b>	610
	<b>Das verbindliche Schiedsverfahren nach dem neuen OECD-MA, von Dr. Axel Nientimp und Susanne Tomson</b>	615
<b>Praxisforum</b>	<b>Grenzüberschreitende Verlustverrechnung und das JStG 2009 – Anwendung des Progressionsvorbehalts bei Einkünften aus gewerblichen EU/EWR- und Drittstaats-Betriebsstätten, von Sören Goebel und Sebastian Schmidt</b>	620
	<b>Replik zu Sören Goebel und Sebastian Schmidt, von Dr. Anas Wittkowski und Friederike Lindscheid</b>	621
<b>Rechtsprechung</b>	<b>Freier Kapitalverkehr: Besteuerung von Kapitalerträgen (EuGH v. 16. 7. 2009, Jacques Danseaux/État belge)</b>	622
	<b>Outsourcing steht der Annahme eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 3 AStG nicht entgegen; Merkmalsübertragung im Konzern; EG-rechtskonforme Auslegung des Merkmals des „in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs“ (FG Niedersachsen v. 13. 5. 2009 – Anm. Dr. Jens Schönfeld)</b>	624

ISTR-Jahrestagung  
am 19.-20. November 2009  
in Berlin

Herausgeber: Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Wassermeyer, Prof. Dr. Detlev Jürgen Piltz,  
Prof. Dr. Jürgen Lüdicke, Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Schön

Verlag C. H. Beck S. 593 bis 628 · 3. September 2009 · 18. Jahrgang  
München · Frankfurt a. M. www.istr.de

17/09



# IStR-Länderbericht

Europäische und internationale Rechtsentwicklungen im Überblick

Heft 17/2009

von Rechtsanwalt Johannes Kippenberg, LL.M., München

3. September 2009

## Inhalt:

### Internationale Organisationen

EU: Vorschlag zur intensivierten Zusammenarbeit bei der Umsatzsteuer

### Deutsches Außensteuerrecht

Bundesregierung kündigt DBA-Türkei

### Ausländische Rechtsentwicklungen

- Brasilien: Bald Bestätigung der Wiener Vertragskonvention 1969 – neue Auslegung der DBA bei brasilianischen Gerichten?
- Burundi: Mehrwertsteuer
- Frankreich: Neue Optionsmöglichkeiten der Kapitalgesellschaften für das Steuerfestsetzungsverfahren der Personengesellschaften: Bedingungen und steuerliche Vorteile
- Indien: Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Investitionen via Mauritius – Fall E\*Trade
- Italien: Verschärfung der CFC-Regelung
- Schweden: Preisfestsetzungsbescheide, Gemeinnützigkeit und Veräußerungsgewinne

### Internationale Organisationen

EU: Vorschlag zur intensivierten Zusammenarbeit bei der Umsatzsteuer

Am 18. 8. 2009 stellte die EG-Kommission den Entwurf zu einer neuen Rechtsverordnung zur Ergänzung der Verordnung 1798/2003 vor. Hauptsächliche Regelungsinhalte sind der Zugriff der Mitgliedstaaten auf Datenbestände von Servern in anderen Mitgliedstaaten (hinsichtlich Servern außerhalb der EU stellen sich bei diesem Zugriff ohnehin Hoheitsprobleme) und die Intensivierung der Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs im Rahmen von Eurofisc. Die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen, insb. die Bereitstellung von Daten würde sicherlich nicht schnell zu bewerkstelligen sein, denn die Länder müssten die Daten dem Bundes-ZSt liefern, was durch die unterschiedlichen Datenverarbeitungssysteme im Bund (Zivit) und in den Ländern (Konsens) erschwert würde.

### Deutsches Außensteuerrecht

#### Bundesregierung kündigt DBA-Türkei

Die Bundesregierung hat sich seit langem um die Aufnahme von Verhandlungen für ein neues DBA-Türkei bemüht, die türkische Seite hat dem Wunsch jedoch nicht entsprochen. Nun hat die Bundesregierung das bisherige DBA-Türkei gekündigt mit Wirkung zum Ende des Jahres 2010. Stein des Anstoßes sind Elemente

im bisherigen Abkommen, die Entwicklungsstaaten gewährt werden oder wurden, wie v.a. die Anrechnung fiktiver Quellensteuern. Weiterhin wünscht die Bundesregierung allgemein eine Modernisierung des Abkommenstextes nach heutigem OECD-Standard.

### Ausländische Rechtsentwicklungen

#### Brasilien: Bald Bestätigung der Wiener Vertragskonvention 1969 – neue Auslegung der DBA bei brasilianischen Gerichten?

Am 20. 7. 2009 erschien das Legislativ-Dekret n. 469/2009, womit der brasilianische Kongress dem Text der Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 die parlamentarische Zustimmung gegeben hat. Es ist jetzt zu erwarten, dass der Bundespräsident bald das Übereinkommen ratifizieren soll.

Wichtig ist diese Ratifikation u. a. deshalb, weil Art. 27 erklärt, dass das lokale Recht kein Grund für eine Nichtanwendung eines Abkommens ist. Obgleich der Vorrang von internationalen Abkommen vor nationalem Recht schon in Art. 98 des brasilianischen Staatssteuergesetzbuches vorgesehen wurde, behaupten einige Autoren, dass die DBA lediglich als *leges speciales* gelten, es also möglich sei, nationalem Recht den Vorrang einzuräumen, falls dies vom Gesetzgeber klar gesagt werde. Wir sind mit dieser Meinung nicht einig, die Rechtsprechung hat auch bisher den Vorrang von völkerrechtlichen Verträgen bestätigt, auch im Steuerrecht. Dass dies aber jetzt vom brasilianischen Kongress bestätigt wurde, ist ein neues Argument für den Vorrang.

Obwohl die Lehre seit langem erklärt hat, dass die Auslegungsregel des Übereinkommens (Art. 31-33) schon als Gewohnheitsrecht unabhängig von der Ratifikation anwendbar sei, hat sie nun ein stärkeres Argument für ihre Meinung. Insbesondere im Fall der Auslegung von DBA kann jetzt die brasilianische Rechtsprechung der Meinung folgen, Art. 31 fordere die Anwendung der OECD-Kommentare. Da es nicht selten ist, dass brasilianischen Finanzamtsordnungen vom OECD-Kommentar abweichen, kann man behaupten, die Amtsauslegung soll mindestens letztere prüfen.

Beispielsweise könnte man dadurch vermeiden, dass das brasilianische Finanzamt die Meinung äußern würde, nicht Art. 7, sondern Art. 21 sei anwendbar im Fall von Dienstleistungserträgen, die nicht unter Art. 12 fallen.

Eine solche Auslegung – Erweiterung des Art. 21 und Verdrängung des Art. 7 – ist nicht zu akzeptieren. Hoffentlich wird die Ratifikation des Übereinkommens dabei behilflich sein.

Eine gute Nachricht ist aber, dass unabhängig von solcher Ratifikation vor kurzem diese sonderbare Auslegung vom 4. Bundesregionaltribunal abgelehnt wurde. Das Gericht hat also erklärt, dass Gewinne von Dienstleistungen ohne Technologietransfer unter Art. 7 des kanadischen und deutsch-brasilianischen DBA fallen, Art. 21 sei in solchem Fall nicht anzuwenden. Dadurch lehnt das Gericht eine Anordnung des Finanzamts (Deklaratorischer Akt Cosit n. 1/2000) ab, nach dessen Meinung solche Erträge nicht Gewinne im Sinne des Art. 7 seien, sondern „andere Erträge“ nach Art. 21. Wichtig ist, zu sagen, dass das brasilianische DBA (abwei-

chend von OECD-MA) für Art. 21 eine gemeinsame Kompetenz vorsieht, der Quellenstaat darf also solche Einnahmen begrenzungslos besteuern.

Dieses Urteil ist zwar nicht definitiv und wurde nicht auf die Wiener Übereinkommen gestützt, aber es wies auf ein mögliches internationales Einverständnis über die Auslegung von Abkommen hin. Sollte das Wiener Übereinkommen ratifiziert werden, ist zu hoffen, dass diese Tendenz sich bei den bras. Gerichten festigt.

*Prof. Dr. Luis Eduardo Schoueri und Vinicius Feliciano Terzi,  
Lacaz Martins Advogados, São Paulo*

### Burundi: Mehrwertsteuer

Der ostafrikanische Staat Burundi (9 Mio. Einwohner, zunächst Deutsch-Ostafrika, heute francophon) hat mit Wirkung ab 1. 7. 2009 die Mehrwertsteuer eingeführt (Loi No. 1/02 du 17 Février 2009 portant institution de la taxe sur la valeur ajoutée „TVA“). Eine Umsatzsteuer für ein begrenztes Warensortiment und einige Dienstleistungen wurde vorher auf Grundlage eines Gesetzes über „Transaktionen“ (Loi portant réforme de la taxe sur les transactions, 1989) erhoben. In diesem Gesetz waren zugleich die Verbrauchsteuern (Akzisen) geregelt.

Motiv für die Umstellung sind die Vergrößerung der Besteuerungsgrundlage und die Angleichung an die Steuersysteme in der East African Community (EAC), wozu noch Tansania, Kenia, Uganda und Ruanda gehören, und in der eine Wirtschafts- und Zollunion anstrebt wird.

Im Kern entspricht die TVA dem herkömmlichen Mehrwertsteuersystem mit der Besteuerung von Lieferungen und Dienstleistungen, dem Import sowie dem „Eigenverbrauch“. Das Vorsteuerabzugsprinzip gilt mit Einschränkungen; die steuerbefreiten Leistungen schließen den Vorsteuerabzug aus und die Exporte sind befreit bei gleichzeitigem Vorsteuerabzugsrecht. Es besteht ein einheitlicher Steuersatz von 18 %. Nur für Exporte und damit verbundene Dienstleistungen ist ein Steuersatz von 0 % vorgesehen. Fälle einer Differenzbesteuerung sind nicht vorgesehen.

Auf folgende Besonderheiten ist hinzuweisen:

Der Ort der Lieferung ist nicht stets dort, wo die Ware übergeben oder von wo aus sie versandt wird; der Lieferort ist in Burundi, wenn die Lieferbedingungen sich nach burund. Recht richten.

Bei der Lieferung von Wasser und Energie (Elektrizität, Gas, Wärme) gilt der Verbrauchsort als Lieferort (Empfängerlandprinzip), aber ausdrücklich nur, wenn der Endverbrauch in Burundi stattfindet. Eine entsprechende Regelung findet sich bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen: Liegt der Empfangsort (dort, wo die Leistung genutzt wird) in Burundi, ist Ort der Dienstleistung in Burundi. Eine korrespondierende Regelung für den umgekehrten Fall besteht nicht.

Die Bemessungsgrundlage ist am Wert der Gegenleistung orientiert, wobei spätere Änderungen der vertraglichen Grundlage zu einer Anpassung der Steuer führen. Allerdings ist der Fall der uneinbringlichen Forderung nicht geregelt. Es ist zu vermuten, dass die Steuerbehörden hierin keinen Berichtigungstatbestand sehen, auch wenn die Tatsache des Forderungsausfalls feststeht. Es gilt das Prinzip der Sollbesteuerung.

Gravierend ist die Beschränkung des Vorsteuerabzugs auf 50 % der in Rechnung gestellten Steuer. Diese mit dem MwSt-System nicht vereinbare Regelung ist zunächst eingeführt worden, um die Haushaltseinnahmen des Staates nicht zu gefährden. – Problematisch erscheint auch die nachträgliche Aberkennung des Vorsteuerabzugs, wenn die erworbenen Waren beim Unternehmer „verschwunden“ (disparu) sind. Hier mag die Furcht vor Steuerbetrug Pate gestanden haben; allerdings kann die Vernichtung oder das Abhandenkommen von Betriebsvermögen auch plausibel sein, ohne dass ein steuerliches Fehlverhalten damit verbunden ist.

Das Gesetz enthält zahlreiche Steuerbefreiungen. Dazu zählen z. B.: Finanzdienstleistungen, Verkauf von Wohngebäuden, Vermietung von Wohnraum (außer Hotelbetriebe), ärztliche Leistun-

gen, Unterrichtsleistungen, Sozialleistungen, die Veräußerung von Agrarprodukten, internationaler Personentransport, Importe, die auch von Zöllen befreit sind.

Vorsteuerüberschüsse aus drei zusammenhängenden Monaten müssen vergütet werden, wenn eine Verrechnung mit anderen Steuerschulden nicht möglich ist und der Auszahlungsbetrag mindestens 15 Mio. Burundi Franc (FBU, entspricht etwa 9 100 €) beträgt. Für Exporteure und im Fall der Geschäftsaufgabe gelten günstigere Bedingungen. Verzögerungen bei der Auszahlung werden mit 1 % pro Monat zugunsten des Steuerpflichtigen verzinst. Der entsprechende Betrag soll dem Bearbeiter in der Verwaltung in Rechnung gestellt werden.

Die Umsatzschwelle, die zur Steuerpflicht führt, ist recht hoch angesetzt. Sie beträgt 100 Mio. FBU (60 000 €). Eine Option zur TVA ist möglich – mit einer Bindungswirkung von vier Jahren.

Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steueranmeldung ist innerhalb von 15 Tagen abzugeben, und die Zahlung ist gleichzeitig zu leisten.

Rechtsmittel gegen Änderungsbescheide – etwa aufgrund einer Außenprüfung – können mit dem Einspruch (réclamation) angefochten werden. Vorher kann eine besondere Kommission („commission de conciliation“, inspiriert durch das französische Steuerverfahrensrecht) angerufen werden, die einen – nicht bindenden – Lösungsvorschlag erarbeitet. Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist gegeben.

*Dr. Lothar Bublitz, Hamburg*

### Frankreich: Neue Optionsmöglichkeiten der Kapitalgesellschaften für das Steuerfestsetzungsverfahren der Personengesellschaften: Bedingungen und steuerliche Vorteile

Seit August 2008 ermöglicht ein Gesetz, den nicht börsennotierten AGs, den vereinfachten AGs (SAS) und den GmbHs, die vor weniger als fünf Jahren gegründet wurden, sich unter gewissen Bedingungen für das Steuerfestsetzungsverfahren der Personengesellschaften zu entscheiden.

Um diese Option auszuführen, muss sich bei diesen Gesellschaften wenigstens 50 % des Kapitals im Besitz einer oder mehrerer natürlichen Personen und i. H. von wenigstens 34 % von einer oder mehrerer Personen befinden, die in diesen Gesellschaften als Vorstandsvorsitzender, Generaldirektor, Vorsitzender des Aufsichtsrates, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer auftreten.

Dieses Optionsrecht kann nur von Gesellschaften ausgeübt werden, die eine Aktivität im Bereich der Industrie, des Handels, des Handwerks, der Landwirtschaft haben oder freiberuflich tätig sind. Die Gesellschaften müssen ebenfalls weniger als fünfzig Arbeitnehmer beschäftigen und einen Jahresumsatz bzw. eine Bilanz von insgesamt weniger als 10 Mio. € im Laufe des Geschäftsjahres erzielen. Das Interesse dieses Optionsrechts liegt für die Gesellschafter darin, dass sie die Möglichkeit haben, von ihrem Gesamteinkommen das Defizit der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Rechte abzuziehen.

Für die Gesellschafter, die als juristische Person auftreten, ist der Anteil des erzeugten Defizits sofort auf den erzielten Gewinn anrechenbar und wird ggf. auf unbegrenzte Zeit übertragen.

Für natürliche Personen als Gesellschafter folgt der Anteil des erzeugten Defizits den Anrechnungsregeln der Beschäftigungsart der betroffenen Gesellschaft.

Um auf das Gesamteinkommen anrechenbar zu sein und somit zur Verringerung der Besteuerungsgrundlage zu führen, müssen die Defizite beruflich sein und von den gewerbetreibenden Gesellschaftern erfasst werden. Um es präziser auszudrücken, impliziert die berufliche Aktivität eine persönliche und aktive Beteiligung für eigene Rechnung, die über die beständige und regelmäßige Einbeziehung in die Verwaltung der Gesellschaft geht.

Das Optionsrecht wird letztlich für einen Zeitraum von fünf Geschäftsjahren ausgeübt. Dies kann jedoch beendet werden, falls eine der Anwendungsbestimmungen nicht mehr erfüllt wird oder im Falle des einfachen ausdrücklichen Verzichts.